

RECHT UND WIRTSCHAFT

Zur bevorstehenden Steuererklärung.

Wer ist verpflichtet, in der Zeit vom 1. bis 15. Februar eine Steuererklärung abzugeben?

Es gibt zwei Gruppen von Personen, die zur Steuererklärung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung beruht einmal auf gesetzlicher Vorschrift, einmal auf besonderer Aufforderung durch das Finanzamt. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht für die natürlichen und juristischen Personen, die ihren Geschäftsgewinn auf Grund kaufmännisch geführter Bücher ermitteln, d. h. durch Vergleich des Geschäftsergebnisses am Anfang und am Ende des Steuerabchnittes (Geschäftsjahres). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuches) zur Führung kaufmännischer Bücher besteht, oder ob der Steuerpflichtige ohne eine solche Verpflichtung tatsächlich eine kaufmännische Buchführung hat. Bei diesen Steuerpflichtigen bildet der Vermögensvergleich am Anfang und am Ende des Jahres, die im kaufmännischen Leben Bilanz genannt wird, den Hauptbestandteil der Steuererklärung. Mit ihr ist die Gewinn- und Verlustrechnung verbunden. Man kann zwar die Ergebnisse der Buchführung einfach in den Vordruck zur Steuererklärung eintragen. Aber das Finanzamt wird in den meisten Fällen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nachfordern. Darum füge man sie am besten gleich der Steuererklärung bei.

Ferner sind gesetzlich zur Steuererklärung verpflichtet die Personen, die ein Einkommen von über 8000 RM im Steuerabchnitt bezogen haben, und zwar auch dann, wenn das Einkommen ausschließlich aus Lohn oder Gehalt besteht, wenn also die Einkommensteuer, wie bei Angestellten und Beamten, schon in Form des Lohnabzuges aus dem Finanzamt abgebührt ist. Diese Vorschrift bezieht sich auf die höheren Einkommen eines erhöhten Einkommenssteuertarifs unterliegen, der beim Steuerabzug naturgemäß nicht berücksichtigt werden kann, weil sich in den einzelnen Lohnabzugsabchnitten noch nicht übersehen läßt, ob das Gesamteinkommen im Steuerabchnitt die 8000-RM-Grenze überschreitet. — Alle bisher genannten Steuerpflichtigen erhalten in der Regel einen Vordruck zur Steuererklärung vom Finanzamt zugefandt. Aber auch, wenn dies nicht geschieht, sind sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Sie müssen in diesem Fall einen Vordruck vom Finanzamt anfordern. Hierbei ist darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, zwei Vordrucke zu erhitzen, den zweiten als Retent für die eigenen Steuerakten. Wenn nach der Steuerabgabe nach einigen Monaten kommt, ist es wichtig, ihn mit der Steuererklärung zu vergleichen, um danach zu entscheiden, ob man von der Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels Gebrauch machen soll. Die Finanzämter sind angewiesen, auf Wunsch des Steuerpflichtigen generell in jedem Jahre zwei Vordrucke zu überreichen.

Alle genannten Personen sind allein auf Grund der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Alle anderen Personen sind nur dann zur Steuererklärung verpflichtet, wenn sie durch das Finanzamt besonders aufgefordert werden. Dies geschieht durch Überreichung eines Vordruckes zur Steuererklärung. Die Ausfüllung des Vordruckes und Einbringung in das Finanzamt ist in diesem Falle ebenfalls Pflicht und kann notfalls durch Geldstrafen vom Finanzamt erzwungen werden, und zwar auch dann, wenn die Person tatsächlich nicht steuerpflichtig ist, d. h. wenn sie im Steuerabchnitt kein Einkommen oder keinen Umsatz gehabt hat. In diesem Fall ist in die betr. Spalten des Vordruckes „Null“ einzutragen und die Erklärung unter der Versicherung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben ist, zu unterschreiben.

Eine Steuererklärung, die die Unterschrift fehlt, gilt als nicht abgegeben. Die Unterschrift hat der Steuerpflichtige selbst zu leisten. Nur in größeren Geschäften mit umfangreichen Betrieb ist die Unterschrift des Buchhalters oder des Prokuristen zugelassen, wenn der Chef nicht selbst im Geschäft tätig ist und daher die Richtigkeit der Erklärung nicht nach bestem Wissen und Gewissen erklären kann. Unterschrift aber, so kann er sich, wenn Unrichtigkeiten in der Erklärung festgestellt werden, nicht darauf berufen, daß er sich auf die Angaben seines Buchhalters verlassen habe.

Die Abschreibungen.

Oft ist, selbst bei hohem Bruttoeinkommen, die Steuer gering oder sogar gleich null, weil die Abzüge, die das Gesetz zugelassen hat, das Einkommen größtenteils oder ganz aufheben. Unter den Abzügen spielen die wichtigsten die Werbungskosten und die Sonderabzüge. Aber auch die Abschreibungen im engeren Sinne vermindern das Reineinkommen oft erheblich. Die Abschreibungen gründen sich auf folgende Erwägung.

Wenn der Steuerpflichtige für seinen Betrieb, sein Geschäft oder seine sonstige Berufsausübung einen Gegenstand anschafft, so dient diese Anschaffung der Erhaltung seines Einkommens. Es kann aber nicht zugelassen werden, daß er den für die Anschaffung aufgewendeten Preis im Anschaffungsjahr voll absetzt (abgesehen von den sogenannten Ersatzbeschaffungen), sondern die Gebrauchsdauer verteilt sich auf mehrere Jahre, so daß er in jedem Jahre nur einen entsprechenden Teil des Anschaffungspreises absetzen kann. Für die gebräuchlichsten Betriebsgegenstände, wie z. B. Maschinen, Kraftwagen und Gerätschaften, sind die Gebrauchsdauern, mithin die Abschreibungsätze, durch Verwaltungsverordnungen der Reichsfinanzbehörden vorgeschrieben. Wenn also eine Maschine eine maßhaltige Lebensdauer von fünf Jahren hat, dürfen in jedem Jahr 20 v. H. des Anschaffungswertes abgeschrieben werden. Wird diese Maschine später tatsächlich sieben Jahre benutzt, so dürfen in den restlichen zwei Jahren Abschreibungen nicht mehr vorgenommen werden.

Bei Neuanschaffungen hat der Reichsminister der Finanzen schon zu Beginn der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zugelassen, daß im Jahre der Anschaffung 20 v. H. abgeschrieben werden dürfen, und zwar auch dann, wenn der Gegenstand eine längere als fünfjährige Lebensdauer hat. Dies beruht auf der Erwägung, daß jeder Gegenstand im Augenblick seiner Ingebrauchnahme, da er dann, mag er auch theoretisch dem Neuwert völlig gleichkommen, nicht mehr als neuer, sondern als gebrauchter Gegenstand gilt und bei einer eventuellen Verwertung erheblich an Wert verloren hat. Gerade in Krisenzeiten pflegt aber dieser Preisunterschied besonders in die Augen fallend zu sein.

Eine besondere Behandlung erfordern in der diesjährigen Steuererklärung die Aufwendungen für solche Gegen-

stände, die als Ersatzbeschaffungen anzusehen sind. Diese können kraft gesetzlicher Bestimmung mit ihrem ganzen Wert vom Einkommen abgezogen werden. Dies wird das Einkommen des Jahres 1933 (und damit die Steuer) erheblich verringern. Es handelt sich bei dieser Abziehung um eine vorweggenommene Abschreibung, die sich sonst über mehrere Steuerjahre verteilt hätte, nun aber schon im ersten Jahre voll abgesetzt wird. Das bedeutet nach ausdrücklicher Erklärung der Gesetzesbegründung durch den Reichsminister der Finanzen, daß in den späteren Jahren Abschreibungen nicht mehr vorgenommen werden können. Das Reich schiebt gewissermaßen dem Steuerpflichtigen einen Teil des Anschaffungswertes, nämlich in Höhe der auf die Anschaffung entfallenden Steuer, vor und bekommt diesen Betrag später dadurch wieder herein, daß in den späteren Jahren keine Abschreibungen mehr zugelassen sind, mit anderen Worten, mehr Steuer zu zahlen ist. Der Ausfall an Steuer, der sich für 1933 empfindlich geltend machen wird, wird später durch größere Steuerzulüsse wieder wettgemacht.

Lotteriesteuer bei Tombola-Auspielungen.

Anlässlich der Ballaison muß sich mancher Verein rechtlich überlegen, ob er trotz der immer noch bestehenden Wirtschaftskrise sein alljährliches Wintervergnügen veranstalten soll. Im Interesse des Geschäftsgewerbes und zahlreicher damit unmittelbar und mittelbar verbundener Erwerbszweige ist eine Einschränkung der gesellschaftlichen Veranstaltungen nicht erwünscht, und mancher Verein wird bei der Kalkulation der Unkosten die Ertragsliste einer Tombola in Rechnung stellen müssen. Dabei ist eine Reihe gesetzlicher Vorschriften zu beachten, wenn unliebsame Auseinandersetzungen mit den Behörden, eventuell sogar Bestrafungen der Vorstandsmitglieder vermieden werden sollen.

Die Tombolaveranstaltung ist eine Auspielung, eine Lotterie, an die das Gesetz unter Umständen die Steuerpflicht knüpft. Nach dem Kennwert- und Lotteriegeld ist die Voraussetzung für die Steuerpflicht die Öffentlichkeit der Auspielung. Ein Verein auf einem Ball stellt im allgemeinen eine geschlossene Gesellschaft dar. Dieser Umstand schließt es jedoch nicht aus, daß die Öffentlichkeit der Veranstaltung anzunehmen ist. Denn der Verein pflegt Eintrittskarten auch an Nichtmitglieder abzugeben. Für den Begriff der Öffentlichkeit ist es gleichgültig, ob die Eintrittskarten für Nichtmitglieder nur durch Mitglieder vertrieben oder vom Geschäftszimmer der Vereine aus vertrieben werden oder ob sie in öffentlichen Verkaufsstellen des Ortes angeboten werden. Der Reichsfinanzhof, der diese Frage seit einer Reihe von Jahren durch Entscheidungen geklärt hat, den Begriff der Öffentlichkeit außerordentlich eng gefaßt. Er nimmt eine Öffentlichkeit schon dann an, wenn ein Verein zum Zwecke der Steuerumgehung anordnet, daß mit der Eintrittskarte gleichzeitig die Vereinsmitgliedschaft erworben werden müsse, wenigstens dann, wenn sich aus dem Erwerb der Mitgliedschaft aus Anlaß einer festlichen Veranstaltung ein häufiger Wechsel der Mitglieder ergibt und die Zulassung zu den Festlichkeiten an so leichte Bedingungen geknüpft ist, daß außenstehenden Personen die Teilnahme ohne weiteres möglich ist.

Auch die Größe des Mitgliederbestandes, selbst wenn der Eintritt nicht ohne weiteres möglich ist, kann die Geschlossenheit der Gesellschaft von vornherein ausschließen, wenn nicht ganz besondere Vorkehrungen getroffen sind, die die Teilnahme von Nichtmitgliedern unmöglich machen. Hierbei kommt es nicht allein darauf an, daß der Vorstand bekanntgibt, daß die Teilnahme von Nichtmitgliedern nicht gestattet ist, sondern die von ihm getroffenen Maßnahmen, dieses Ziel zu erreichen, müssen auch praktisch geeignet sein. Greifende außer den Angehörigen der Mitglieder) an der Teilnahme zu hindern. Die Besteuerung der Auspielung ist vor Beginn der Steuerbehörde anzumelden.

Schiedsrichterliches Verfahren

(Im der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung.)

Von Edwin Sirele, Berlin, Mitglied des Reichsbundes Deutscher Rechtsbeistände.

Das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I Nr. 120 S. 780) bringt auch Veränderungen von Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren, die vor allem im Rechts- oder Wirtschaftsleben Stellen beachtet werden müssen.

Der § 1025 der Zivilprozeßordnung ist folgende Vorschrift als Absatz 2 angefügt worden:

„Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Lagebeziehung dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Nachteil oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Uebergewicht über den anderen Teil einräumen.“

„Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Lagebeziehung ausnützt.“ D. h., daß hier der Gelegener im Auge gehabt hat, den wirtschaftlich Schwächeren zu schädigen, zumal in den letzten Jahren zeitweilig das schiedsgerichtliche Verfahren in ungewöhnlicher Ausdehnung angenommen hatte. Derartige Ausnützlich des schiedsrichterlichen Verfahrens tritt jetzt das Gesetz damit entgegen, daß Schiedsverträge unwirksam sind, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Lagebeziehung dazu ausnützt, ihren Vertragspartner zum Abschluss des Schiedsvertrages zu beeinflussen, um sich in einem Schiedsverfahren ein Uebergewicht zu verschaffen.

Nicht nur der Nachteil allein kommt in Frage, sondern auch, wie es weiter heißt, die Nötigung zur Annahme von Bestimmungen. Dies ist so zu verstehen, daß in diesem Falle der ganze Schiedsvertrag unwirksam wird und nicht nur die betreffende Einzelbestimmung.

Die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages würde sich dahin äußern, daß 1. bei einer Klage vor dem ordentlichen Gericht die vorgeschriebene Einrede des Schiedsvertrages (§ 274 ZPO) nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann, daß 2. der Schiedspruch im Wege der Aufhebungsanfrage nach § 1041 Nr. 1 zu befeitigt ist, und daß 3. dem Schiedspruch die Vollstreckbarerklärung nach § 1042 Abs. 2 der ZPO, worin es heißt: „Der

Antrag ist unter Aufhebung des Schiedspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt“, zu verlagert ist.

Dies würde nach § 1041 ZPO, vorliegen, a) wenn dem Schiedspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedspruch auf einem sonst unzulässigen Verfahren beruht; b) wenn die Unterlegung des Schiedspruchs gegen die guten Sitten usw. verstoßen würde.

Hierbei kommt auch in Frage, ob ein vor einem ungleich zusammengesetzten Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich gültig oder unzulässig ist. Dies bestimmt sich ausschließlich nach bürgerlich rechtlichen Grundfragen, und zwar insbesondere nach § 138 BGB, worin es heißt, daß ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist usw.

Der § 1027 ZPO, hat folgende Fassung erhalten: „Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Eintragung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.“

Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Hier ist meines Erachtens der Gelegener davon ausgegangen, daß man in Verträgen über den Abschluß von Verträgen eine Anzahl Bedingungen in Form gedruckter Form brachte, und dann unzulässig die Vereinbarung des schiedsgerichtlichen Verfahrens einbrachte, die mitunter der Vertragspartner erst nachträglich merkte und die sich für ihn schädlich auswirkten. Dies darf also in der neuen Fassung des § 1027 ZPO nicht mehr sein.

Ueber Schiedsabreden in Kartellverträgen besteht ein Gesetz vom 12. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1081), das wie folgt lautet:

„Schiedsabreden in Verträgen der im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1067) bezeichneten Art bedürfen, soweit sie sich auf Verfügungen der im § 1 genannten Verordnung bezeichneten Art beziehen, der im § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 780) vorgeschriebenen Form nicht.“

Das Reichsgericht zur Goldmark-Dollarklausel.

Erneut hat das Reichsgericht zur Frage der Goldmark-Dollarklausel Stellung genommen. In der Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 11. Dezember 1933 — VI. 380/33 — heißt es:

„Es geht nicht an, wie der Beteiligte will, aus der dem Vertrag ausgenommenen Gleichung, die ein Gramm Feingold gleich 2,79 Goldmark gleich 66,4 US-Dollarsents entspricht, werde, letzteren Umrechnungssatz als den allein maßgebenden herauszufinden und denjenigen der Goldmark wägen zu lassen. Offenbar haben die Parteien, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, mit der Heranziehung der Goldmark an die Friedensmark gedacht, indem sie 1 Kilogramm Gold gleich 2790 Friedensmark setzten, wie ja auch später die Verordnung der Reichsregierung vom 15. Oktober 1923 über die Erziehung der Rentenbank in § 6 Abs. 2 die Goldmark im Sinne des Abs. 1 dem Wert von $\frac{1}{1000}$ Kilogramm Feingold gleich setzte. Dann liegt es nahe, der Hinzufügung des Dollarsmaßstabes eine Bedeutung nur unter dem Gesichtspunkt zu geben, daß die Bestimmung beim Festen einer Goldnotierung in Deutschland zur Abwicklung der rechtlichen Beziehungen der Parteien den Dollarmassstab hinzuzufügen, der damals als ein weitestgehändiger angesehen wurde. Es war aber nicht die Absicht der Parteien, die Goldgrundlage der vertraglichen Bindung der Parteien wegzufallen und an deren Stelle einen sich wandelnden Dollarkurs treten zu lassen. Es kann sich also nach dem Weggall der Wertbestimmtheit des Dollars höchstens um eine in der vertraglichen Regelung entfallende Sache handeln, die vom Berufungsgericht im Sinne des im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willens der Parteien durch Gleichsetzung der Goldmark mit der inzwischen geschaffenen Reichsmark ohne Rechtsirrtum ausgefüllt ist.“

Wenn auch diese Entscheidung sich auf einen zwischen zwei Parteien geschlossenen Vertrag bezieht, so erstreckt sich der in ihr ausgesprochene Grundsatz auch auf die Verteilung und Auslegung von Wertpapieren. Auch in diesen ist es bei ihrer Ausstellung in Goldmark unter Gleichung von 4,20 Goldmark mit 1 Dollar der damals für werbefähig gehaltenen amerikanischen Goldwährung nicht Absicht der Parteien gemeint, unter Fortfall der in der Goldmark liegenden Goldgrundlage den schwankenden Wert der Papierdollars treten zu lassen. Wie in der Entscheidung vom 21. Juni 1933, erblüht auch hier das Reichsgericht in dem veränderten Verhältnis des Dollars zum Golde seine Unfähigkeit, als Maßstab für eine Goldmarkverpflichtung zu dienen.

Vom Büchertisch

Deutschlands größte Juristenzeitchrift — Die von den Reichsjustizministern Dr. Hans Frank herausgegebene Zeitschrift „Deutsches Recht“ ist nicht nur die wichtigste Zeitschrift mit der größten Auflage (52.000), sondern auch die wichtigste juristische Zeitschrift im neuen Staate. Der Aufbau der Zeitschrift läßt erkennen, daß ihrer Arbeit ein großartiger Plan zugrundeliegt; in Uebereinstimmung mit den Reformplänen des Reichsjustizministeriums und des Nationalsozialistischen Juristenbundes wird sie halbjährlich zu allen Fragen der Neuordnung des deutschen Rechtslebens aus breiter Feder maßgebende Beiträge bringen. In Zusammenhang hiermit sei auch erwähnt, daß die Akademie für Deutsches Recht ihre demnächst erscheinenden „Mittellagen“ als Beilage zum „Deutschen Recht“ erscheinen lassen wird. Nicht recht wissenschaftliche Fachzeitschrift“ im alten liberalistischen Sinne zu sein, sondern Zentralorgan eines deutschen Justizstandes und wichtige Informationsquelle für jeden an der deutschen Rechtslehre interessierten Volksgenossen ist das Ziel dieses Nationalsozialistischen Juristenbundes, dessen Zeitschrift, deren Leiterskreis aus erprobten in seinem Fachgebiet beständig ist — Verlag der Nationalsozialistischen „Deutsches Recht“, Deutsches Recht und Wirtschafts-Wissenschaft, Verlags-Ges. m. b. H. Berlin W. 35, Matthäi-Kirch-Str. 15; Bezugspreis vierteljährlich 6 RM, 4 Zustellgebühren.